

Der lupenreine Unrechtsstaat

In der DDR hatten die Menschen weniger Rechte als im Zeitalter des Absolutismus vor 250 Jahren

Von Peter Klinkenberg

Auch mehr als zwei Jahrzehnte nach dem Untergang der DDR tun sich neben den ewiggestrigen Ex-Genossen insbesondere einige Politiker in Bund und Ländern noch immer schwer, den wahren Charakter des SED-Regimes zu beschreiben. So wollte kürzlich dem Ministerpräsidenten von Mecklenburg-Vorpommern, Erwin Sellering (SPD), bei einem Podiumsgespräch in Berlin partout das Wort Unrechtsstaat nicht über die Lippen kommen. Selbstverständlich habe es in der DDR „viel Unrecht gegeben - aber auch Gutes“. Ungewollt geriet er mit diesen ausweichenden Formulierungen in peinliche Nähe zu prominenten Mitgliedern der SED-Nachfolge-Partei Die Linke. Dort grassiert schon seit Jahren die Forderung, man lasse die DDR „nicht länger als Unrechtsstaat verleumden“. Auch Gesine Löttsch, die kürzlich abrupt zurückgetretene Ko-Vorsitzende der Linkspartei, die 1984 in die SED eingetreten war, 1988 an der roten Kaderschmiede Humboldt-Universität in Ost-Berlin promovierte und sich als wissenschaftliche Mitarbeiterin regimetreu profilierte, mag den fundamentalen Geburtsfehler der DDR nicht beim Namen nennen. Dabei ist die Sache im Grunde genommen ganz einfach: Die DDR war das lupenreine Gegenteil eines Rechtsstaates.

In einem demokratischen Rechtsstaat, wie ihn die Bundesrepublik Deutschland verkörpert und dessen Segnungen seit 1990 nun auch alle ehemaligen Bürger der DDR ohne Abstriche tagaus tagein genießen, kann jeder, der glaubt, seine Rechte seien durch die Obrigkeit beeinträchtigt, vor Gericht ziehen und seine Rechte einklagen. Für alle Sparten des Lebens gibt es mehrstufig etablierte Gerichte. Da sind die Verwaltungsgerichte bis hinauf zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, die jeder Bürger anrufen kann, wenn er mit Verwaltungsentscheidungen einer Behörde, seiner Gemeinde, seines Bundeslandes oder des Bundes nicht einverstanden ist.

Für Konflikte im Arbeitsalltag sind die Sozialgerichte zuständig bis hinauf zum Bundessozialgericht in Erfurt. Glaubt jemand, die Steuerbehörde kassiere bei ihm unrechtmäßig zuviel Geld, so steht die Finanzgerichtsbarkeit in Rufbereitschaft, deren höchstes Gremium, das Bundesfinanzgericht, in München seinen Sitz hat. Ist jemand der Meinung, er sei zu Unrecht verurteilt worden, kann er bis vor den Bundesgerichtshof in Karlsruhe gehen, um sein vermeintliches Recht zu erstreiten.

Über allem wacht darüberhinaus das System der Verfassungsgerichte jedes Bundeslandes, ob die von den Länderparlamenten beschlossenen Gesetze dem Geist und Buchstaben der jeweiligen Verfassung entsprechen. Höchste Instanz ist dabei das Bundesverfassungsgericht, ebenfalls in Karlsruhe residierend, das schon so manches Gesetz – obgleich im Bundestag korrekt beschlossen, vom Bundesrat ebenfalls abgeseignet und vom Bundespräsidenten nach sorgfältiger Prüfung unterschrieben und ausgefertigt - mit einem präzisen Spruch für null und nichtig erklärt hat.

Doch damit immer noch nicht genug. Es besteht über die nationalen Grenzen hinweg eine weitere Möglichkeit, den Europäischen Gerichtshof in Straßburg anzurufen. Dieses vielstufige differenzierte Rechtsstaatssystem ist das Fundament der Demokratie und die wichtigste Garantie gegen die schleichende Aushöhlung verfassungsrechtlich garantierter Bürgerrechte in Deutschland.

Nichts von alledem besass die DDR. Niemals konnte ein DDR-Bürger gegen eine von Staat oder Partei verfügte Maßnahme klagen. Es gab überhaupt keine dafür zuständigen Gerichte. Das einzige, was ihm zur Verfügung stand, um gegen eine vom örtlichen Rat der Gemeinde, des Bezirks, des Ministerrates, des Polit-Büros oder des Staatsrates getroffene Entscheidung vorzugehen, war die „Eingabe“ mit der untertänigen Bitte, die getroffene Maßnahme noch einmal zu überprüfen.

Diese an die rechtlosen Zeiten des Feudalismus und Absolutismus erinnernden „Bittschriften“ an den Landesfürsten hatten nichts mit einer Beschwerde oder gar Klage gemein. Solche „Eingabe“ beispielsweise an den DDR-Staatsrats-

vorsitzenden Erich Honecker landete ausserdem üblicherweise exakt wieder auf dem Schreibtisch derjenigen Partei-Bürokraten, die diese vom Bürger als ungerecht empfundene Maßnahme zuvor verfügt hatten. Nur in seltenen Fällen ließen sie sich anschließend dazu bewegen, die Sache zugunsten des Bittstellers etwas abzumildern.

Friedliche Bürgerinitiativen in der DDR zu gründen, grenzte jahrzehntelang fast an Selbstmord, so rigoros griff die Staatssicherheit schon beim geringsten Anschein durch. Beispielsweise mussten rund 250 Dörfer und Kleinstädte mit über 82 000 Einwohnern dem rigorosen Braunkohle-Raubbau und der damit verbundenen gigantischen Landschaftsverwüstung weichen, ohne dass diese Heimatvertriebenen sich jemals zu irgendeinem sichtbaren Protest zusammenschließen konnten. Die Stasi erstickte jeden aufkommenden Unmut der Menschen durch massive Einschüchterung im Keim. Erst im Herbst 1989 zerbröselte diese Allmacht des SED-Regimes binnen weniger Wochen unter dem Ansturm hunderttausender friedlicher Demonstranten.

Selbst das vielgeschmähte Preußen Friedrichs des Großen zu Zeiten des aufgeklärten Absolutismus vor 250 Jahren war deutlich mehr Rechtsstaat als die DDR. Der legendäre Müller von Sanssouci wagte es, vor dem Berliner Kammergericht gegen den König zu klagen, der seine ruhestörende Mühle beseitigen lassen wollte. Die Räte des Kammergerichts bewiesen ihrerseits Mut vor Königsthronen und bestätigten die angestammten Rechte des Müllers. Friedrich der Große schäumte zwar vor Wut über das Urteil, tastete es aber niemals an. Er respektierte das Recht in seinem Staate Preußen. Die Mühle von Sanssouci steht daher heute als eindrucksvolles Symbol für frühe Formen von Rechtsstaatlichkeit.

Ein permanenter Anlass zu aussichtsreicher Klage vor einem – natürlich nicht existierenden – Verfassungsgericht der DDR wäre regelmäßig das vierzig Jahre lang praktizierte Ritual des Zettelfaltens gewesen, das die Machtinhaber fälschlicherweise als „Wahlen“ ausgaben. Dabei hatte kein einziger DDR-Bürger in diesen vier Jahrzehnten jemals die Wahl zwischen mehreren Parteien, also der Partei der Machtinhaber und einer Opposition,

die eine andere Politik als die der SED hätte vertreten können. Alles wurde jeweils zuvor im Politbüro – dem kleinen Gremium der Herrschenden – abgesprochen und personell mit zuverlässigen Genossen besetzt und geregelt. Die peinliche Veranstaltung des öffentlichen Faltens des sogenannten Wahlzettels vor der Urne sollte für Unbedarfte den Eindruck vermitteln, dass hier tatsächlich eine Wahl stattfindet. Die auf diese Weise angeblich „gewählte“ Volkskammer, besetzt mit handverlesenen regimetreuen Mitmachern, war niemals ein Parlament, sondern stets nur die Jubel-Kulisse für die Herrschenden gewesen.

Dabei ging der in aller Stille von der allmächtigen Staatssicherheit praktizierte Druck auf alle Bürger soweit, dass es sich so gut niemand leisten konnte, die Teilnahme an diesen Nicht-Wahlen zu verweigern. Die einfachste Art, sein Missfallen an dieser demütigenden Veranstaltung auszudrücken, wäre gewesen, nicht im „Wahllokal“ zu erscheinen. Doch das konnte kaum jemand wagen, weil er sofort vom SED-„Wahlvorstand“ anhand der „Wählerlisten“ identifiziert worden wäre und anschließend in allen Bereichen des Lebens mit massiven Nachteilen hätte rechnen müssen. Sei es, dass er im Betrieb gerügt und beruflich benachteiligt worden wäre, sei es, dass Kinder durch die „Wahl“-Verweigerung ihrer Eltern jegliche Chance auf ein Abitur oder einen Studienplatz verloren hätten. Noch viele weitere Möglichkeiten der Drangsalierung dieser laut Stasi-Jargon „feindlich-negativen Kräfte“ hielt das Terror-Repertoire des SED-Staates bereit.

Dieser perfekt inszenierte allgegenwärtige Anpassungsdruck erlaubte es dem Regime bis kurz vor seinem Ende immer wieder, durch seine hundertprozentig gleichgeschalteten Medien Jubel-Berichte verbreiten zu lassen, wonach 99 Prozent aller „wahlberechtigten“ DDR-Bürger ihre begeisterte Zustimmung zur Politik der SED gegeben hätten. Das Gegenteil war natürlich richtig, wie es die Demonstrationen vom Herbst 1989 zeigten. Sie fegten binnen weniger Wochen das gesamte SED-Regime „auf den Kehrighaufen der Geschichte“ (Originalton Lenin).

Wie perfekt der Unrechtsstaat DDR organisiert war, zeigt sich auch an dessen Justizsystem. Die Juristen waren allesamt willige Helfer der Machtinhaber. In der DDR waren sämtliche Richter SED-Mitglieder. Ebenso waren alle als Anwälte und Verteidiger zugelassenen Juristen Angehörige der Staatspartei und damit ausnahmslos an die Weisungen der Machtinhaber gebunden nach dem Motto: „Genosse, die Partei sieht den Fall so ...und erwartet ein entsprechendes Urteil“. Vorsitzender dieser handverlesenen SED-Anwälte-Assoziation war übrigens ein gewisser Gregor Gysi, der im Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland bis heute Karriere macht.

Wie diese SED-Justiz als Büttel der Machtinhaber funktionierte, dafür liefern die heute zugänglichen Akten zehntausendfach perfekte Beweise. Ein besonders eindrucksvolles Beispiel ist dabei der Fall eines mutigen jungen Mannes aus Jena. Er hatte im Jahre 1976 nach der für das Regime hochnotpeinlichen Ausweisung des Liedermachers Wolf Biermann an seinem Trabant-Kleinwagen im Rückfenster einen postkartengroßen handgeschriebenen Zettel mit den Worten angebracht: „Ich bin für Biermann“.

Binnen weniger Stunden hatte ihn die Staatssicherheit festgenommen und danach wochenlangen Verhören unterzogen. Das für die Verurteilung zuständige Gericht richtete vor dem Prozess, der selbstverständlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand, wie so oft eine Anfrage an das Politbüro, welche Strafe denn gewünscht werde. Das Originalblatt dieses Schreibens trägt die handschriftliche Notiz: „Energisch durchgreifen! E.H.“ Das Kürzel steht für Erich Honecker, und dementsprechend wurde der junge Mann eiligst zu drei Jahren Zuchthaus „wegen staatsfeindlicher Hetze“ verurteilt. Von denen musste er zweieinhalb Jahre unter menschenfeindlichen Bedingungen im berüchtigten Zuchthaus Bautzen verbringen, ehe ihn die Bundesrepublik Deutschland zum Preis von rund 100 000 DM freikaufen konnte. Der sogenannte Verteidiger in diesem Prozess, natürlich SED-Mitglied, hatte formal nur um eine etwas mildere Strafe angesichts des jugendlichen Alters des Angeklagten gebeten.

Hätte dieser Verteidiger seinen Beruf ernstgenommen, hätte er vor Gericht eindeutig auf lupenreinen Freispruch seines Mandanten plädieren müssen. Denn in der Verfassung der DDR in der Fassung vom 27. September 1974 heißt es unter dem Abschnitt Grundrechte im Artikel 27 ausdrücklich: „Jeder Bürgerhat das Recht, den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß seine Meinung frei und öffentlich zu äußern.....Niemand darf benachteiligt werden, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.“

Sogar große Demonstrationen in der Öffentlichkeit waren gemäß Artikel 29 der DDR-Verfassung theoretisch erlaubt. Der volle Wortlaut dieses ausdrücklich als „Grundrecht“ deklarierten Absatzes lautet: „Alle Bürger haben das Recht, sich im Rahmen dieser Grundsätze und Ziele der Verfassung friedlich zu versammeln. Die Nutzung der materiellen Voraussetzungen zur ungehinderten Ausübung dieses Rechts, der Versammlungsgebäude, Straßen und Kundgebungsplätze, Druckereien und Nachrichtenmittel wird gewährleistet.“ Doch war die Stasi in der Praxis stets sogleich mit großem Aufgebot zur Stelle, wenn sie vermutete, hier könne sich möglicherweise öffentlicher Protest gegen das Regime entwickeln. Noch im Januar 1989 wendeten die in Zivil agierenden Greif- und Schlägertrupps der Staatsmacht massive Gewalt an, um die Träger einiger systemkritischer Plakate und Spruchbänder aus dem traditionellen Berliner Gedenkmarsch zu Ehren von Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht herauszuholen und festzunehmen.

Dass nicht nur die SED-Juristen sondern alle Mitglieder des Politbüros permanent gegen die eigene Verfassung verstoßen haben, zeigen ein paar weitere Zitate daraus. So heißt es im Artikel 28 wörtlich: „Die Freiheit der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens ist gewährleistet.“ Das war natürlich blanker Hohn angesichts der hundertprozentigen Gleichschaltung der Medien über vier Jahrzehnte hinweg. Der oberste Chef des DDR-Fernsehfunks war beispielsweise seit Ende der sechziger Jahre Mitglied der „Abteilung Agitation und Propaganda“ des SED-Politbüros. Und im Artikel 31 der DDR-Verfassung heißt es kurz und bündig: „Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzbar.“ Ebenfalls blanker Hohn angesichts der Tatsache,

dass in jedem Postamt der DDR Stasi-Funktionäre aus- und eingingen und jederzeit Briefe beschlagnahmen und öffnen konnten. Allein in der „Postkontrolle“ waren DDR-weit Hunderte Stasi-Mitarbeiter tätig.

Angesichts dieser Fakten erstaunt es, dass nach dem Zusammenbruch des SED-Regimes und der glücklich errungenen Wiedervereinigung Deutschlands die höchsten Funktionäre dieser klassischen Diktatur in keinem Falle wegen permanenten Verstosses gegen die eigene Verfassung vor Gericht gestellt worden sind. Dabei war im Einigungsvertrag zwischen der ersten, im März 1990 frei gewählten DDR-Regierung und der Bundesregierung ausdrücklich festgelegt worden, dass allein DDR-Recht zur Grundlage von Urteilen gemacht werden dürfe, nicht etwa Bundesrecht. Daher hätten sämtliche Politbüro-Mitglieder wegen permanenten Vorstosses gegen die eigene Verfassung aus niedrigen Beweggründen, in wiederholten, besonders schweren Fällen verurteilt werden müssen. Es war eine Verfassung, die für die rechtlosen Untertanen dieses lupenreinen Unrechtsstaates niemals mehr gewesen war als ein nicht einklagbarer Fetzen Papier.

Autor: Peter Klinkenberg (Berlin)
klinkenbergbln@aol.com